

# AUSLEIHE- UND BENUTZUNGS-REGLEMENT DES ITZ

## **A. ALLGEMEINES**

### **1. Zweck**

Dieses Reglement regelt die Ausleih- und Benutzungsmodalitäten von Hard- und Software, welche das ITZ (= Informationstechnologiezentrum) an Angehörige der ZHdK abgibt.

### **2. Grundlagen**

- 1) Dieses Reglement stützt sich auf das «Allgemeine Reglement zur Ausleihe von Sachen»<sup>1</sup>, welche die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Sachen der ZHdK an ihre Angehörigen regelt.
- 2) Als Sachen gelten insbesondere Geräte oder Datenträger mit Software (z.B. Laptop) sowie die Software selbst.

### **3. Geltungsbereich**

Das Reglement gilt für die Studierenden und Mitarbeitenden der ZHdK.

### **4. Gebrauch**

- 1) Die ausgeliehene Sache darf nur zu dem Zweck gebraucht werden, der vereinbart wurde oder der sich aus der Natur der Sache ergibt.
- 2) Die Weitergabe der Sache an Drittpersonen ist nicht zulässig.
- 3) Störungen und Mängel sind sofort zu melden.
- 4) Das ITZ schliesst bei jeder Ausleihe eine schriftliche Vereinbarung ab, die sich auf dieses Reglement stützt.
- 5) Die Sachen sind spätestens am letzten Arbeitstag oder nach Abschluss des Studiums dem ITZ zurück zu geben. Die ZHdK kann bis zur Rückgabe der Sache den entsprechenden Betrag (Neupreis der Sache) mit dem Lohn verrechnen.
- 6) Im Falle von Software-Datenträgern müssen die entsprechenden Programme beim eigenen Gerät gelöscht werden.

## **B. BENUTZUNGSANFORDERUNGEN**

### **5. Sorgfaltspflicht**

- 1) Die Sache ist mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.
- 2) Dabei gelten insbesondere diese Sorgfaltspflichten:
  - a. Die Sache ist weder an der ZHdK noch sonst wo unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Abwesenheit des Besitzenden sind die Räume zu schliessen, Geräte mit Kabelschloss anzuschliessen oder einzuschliessen.
  - b. Essen und Getränke sind von den Geräten fernzuhalten.

### **6. Lizenzrechte bei Software**

- 1) Mit der Installation von Software wird eine entsprechende Lizenz für den Benutzer begründet. Dabei gelten die Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers.
- 2) Die Software, die auf einem Datenträger gespeichert ist, darf nicht kopiert oder weitergegeben werden.
- 3) Es ist aus lizenzrechtlichen Gründen nicht gestattet, einen neuen Benutzer im System anzulegen.
- 4) Bei Verletzung der Lizenzbedingungen hat die ZHdK ein Regressrecht auf den Benutzer.
- 5) Die Software wird ausschliesslich vom ITZ installiert.

---

<sup>1</sup> Allg. Ausleih-Reglement vom 7.4.2008

## **7. Haftung**

- 1) Mit der Ausleihe wird die Verantwortung für den sorgfältigen Gebrauch der Sache übernommen.
- 2) Für Schäden, die auf unsachgemässe Verwendung oder fahrlässiger Handhabung der Sache zurückzuführen sind, entsteht eine persönliche Haftung.
- 3) Als unsachgemässe Verwendung gelten insbesondere Handlungen, die gemäss Art.5 nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen wurden.
- 4) Als fahrlässig gelten insbesondere Verwendungen, die zu Schäden führen
  - wie Beulen, Dellen, Verkrümmungen an Gehäuse oder den Anschlüssen;
  - im Innenraum des Geräts, wenn diese auf Stösse und Schläge, Einwirkungen von Flüssigkeiten etc. zurückzuführen sind;
  - aufgrund von Verlusten von Teilen wie Adapter, Tasten, Netzteil, Batterie.
- 5) Entstehen der ZHdK Schäden wegen Verletzung der beschriebenen Sorgfaltspflichten bzw. wegen fahrlässiger Handhabung, kann die Hochschule diese Schäden mit dem Lohn verrechnen.

## **C. WEITERE BESTIMMUNGEN**

### **8. Übergeordnete Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Allg. Ausleih-Reglements vom 7.4.2008 sowie die personalrechtlichen und haftungsrechtlichen Bestimmungen gemäss kantonalem und Bundesrecht.

### **9. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde in Ausführung des «Allgemeinen Reglements zur Ausleihe von Sachen» vom Rechtsdienst erlassen. Es tritt per sofort in Kraft.

7.4.2008

ZÜRCHER HOCHSCHULE DER KÜNSTE

Der Leiter Rechtsdienst:  
Senn

Die Leiterin ITZ:  
Berger